

Antrag

der AfD-Fraktion

Thema: **Demokratie stärken – Bitten & Beschwerden der Bürger zur Kenntnis nehmen und behandeln**

Der Landtag möge beschließen:

I. die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. zu berichten, wie viele Petitionen bisher in der sechsten Wahlperiode (bis zum 31. Dezember 2017) als Administrativpetitionen bei den zuständigen Stellen im Sinne des Artikels 17 Grundgesetz (GG) bzw. im Sinne des Artikels 35 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) eingegangen sind und welche zuständige Stelle jeweils mit welchem Ergebnis eine Entscheidung getroffen hat,
2. für die erste Hälfte dieses Kalenderjahres bis zum 31. Dezember 2018, in Anlehnung an die Berichte des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages, die Administrativpetitionen in einem eigenständigen Bericht unter den folgenden, nicht abschließenden, Gesichtspunkten statistisch zu erfassen:
 - a. Anzahl der eingegangenen Schreiben bei den zuständigen Stellen,
 - b. Themenschwerpunkte der Petitionen,
 - c. Aufschlüsselung nach Bearbeitungsergebnissen,
 - d. regionale Verteilung der Petitionen sowie
 - e. Bearbeitungsdauer,
3. die in dem Bericht zu Ziffer I.2 eruierten Hauptprobleme von grundsätzlicher Bedeutung inhaltlich darzustellen und somit dem Landtag eine Befassung mit diesen Petitionen zu ermöglichen,
4. ab dem Jahr 2019, den eigenständigen Bericht zu Ziffer I.2 und I.3, halbjährlich der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Dresden, **20.08.2018**

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Wendt, MdL
AfD-Fraktion



Unterzeichner: Andre Wendt
Datum: 20.08.2018

II. Der Sächsische Landtag ergänzt den Bericht der Staatsregierung gemäß Ziffer I.4 um einen eigenen Bericht über den Inhalt und die Ergebnisse der aus seiner Mitte gemäß Ziffer I.3 behandelten Administrativpetitionen.

Begründung:

Zu Ziffer I.1 und I.2

Die Ziffern I.1 und I.2 des Antrages dienen zunächst dazu, Administrativpetitionen statistisch zu erfassen und die Auswertung dieser statistischen Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen oder an die Volksvertretung zu wenden, ist im Artikel 17 GG sowie im Artikel 35 der Sächsischen Verfassung geregelt. Die an das Parlament gerichteten Bitten und Beschwerden werden im Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages behandelt. Detaillierte Berichte zu diesen Petitionen sind auf den Internetseiten des Freistaates Sachsen¹ ab dem Jahr 2002 verfügbar. Im Jahr 2016 war beispielsweise ein Eingang von 563 Schreiben mit beachtlicher Themenvielfalt zu verzeichnen.

Statistische Erhebungen zu Administrativpetitionen, also zu Petitionen, die keine Legislativpetitionen sind, sondern Anliegen, die sich an staatliche Organe außerhalb eines förmlichen Verwaltungsverfahrens richten, existieren in dieser oder in einer vergleichbaren Form nicht.²

Um die demokratische Willensbildung in den Parlamenten zu stärken und die Kontrolle der Regierungsarbeit zu verbessern, müssen die Anliegen der Bürger auch in der Breite mehr in den Focus des Sächsischen Landtages gerückt werden. Ein Indiz dafür, wie viele Anliegen die politische Ebene nicht erreichen, spiegelt die BT-Drs. 18/10760 wider. So erreichten im Jahr 2015 den Bundestag 13.137 Petitionen. An die Bundesministerien wurden hingegen im selben Jahr -soweit statistisch erhoben- 655.222 Petitionen gerichtet. Administrativpetitionen haben somit einen Anteil von rund 98 Prozent an der Gesamtzahl der Petitionen. Im Freistaat Sachsen ist aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit der parlamentarischen und administrativen Zuständigkeiten im Petitionsrecht von vergleichbaren Verhältnissen auszugehen.

Zu Ziffer I.3

Dieser Antragspunkt dient dazu, dem Landtag die Behandlung von Administrativpetitionen zu ermöglichen, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind. Grundsätzliche Bedeutung haben die Anliegen, die in der Sache oder in der Häufigkeit über den Einzelfall hinausgehen und in den Kompetenzbereich landesrechtlicher Zuständigkeiten fallen.

Diese Forderung erweitert und präzisiert dabei den Punkt I. 2. Durch die Möglichkeit der parlamentarischen Behandlung der Administrativpetitionen kann die Wahrnehmung von Fehlentwicklungen gestärkt und politische Rückschlüsse können gezogen werden. Gleichzeitig gewährleistet die Forderung, mit ihrem Bezug auf die grundsätzliche Bedeutung, die Arbeitsfähigkeit der für die Befassung zuständigen Stellen. Zudem kann so berücksichtigt werden, dass sich Petenten bewusst und zielgerichtet an eine bestimmte Stelle und nicht an das Parlament wenden. Der Verweis auf die grundsätzliche Bedeutung ist dabei zusätzlich als Abwägungskriterium zu verstehen.

¹ <https://www.landtag.sachsen.de/de/mitgestalten/petition/jahresberichte-des-petitionsausschusses-142.cshhtml>.

² vgl. Röper, DÖV 11/2015, S. 456 ff.

Zu Ziffer I.4

Um die statistisch erhobenen Werte zu Ziffer I.2 kontinuierlich und zeitnah auswerten zu können und einen aktuellen Überblick über die Arbeit zu Ziffer I.3 zu erlangen, sind feste Intervalle erforderlich. Deshalb wird ein halbjährlicher Bericht eingefordert.

Zu Ziffer II

Dieser Antragspunkt dient der inhaltlichen Darstellung der Administrativpetitionen, die im Landtag aufgegriffen und bearbeitet wurden. Dabei werden der Auswahl- und Bearbeitungsprozess der befassten Petitionen sowie Innen- und Außenwirkung dieser Petitionen für die Öffentlichkeit transparenter.